

An alle  
Herren Landeshauptmänner  
und die Frau Landeshauptfrau

Organisationseinheit: BMG - III/B/6 (Drogen und  
Suchtmittel)  
Sachbearbeiter/in: Dr. Johanna Schopper  
E-Mail: johanna.schopper@bmg.gv.at  
Telefon: +43 (1) 71100-4149  
Fax: 4385  
Geschäftszahl: BMG-22181/0025-III/B/6/2009  
Datum: 21.06.2009  
Ihr Zeichen:

## **Tabakgesetz-Novelle 2008, Schutz werdender Mütter in tabakrauchbelasteter Gastronomie – Erlass zur Handhabung im Rahmen der Übergangsregelung**

Im Zusammenhang mit den am 1.1.2009 in Kraft getretenen  
Nichtraucherschutzbestimmungen des Tabakgesetzes für die Gastronomie darf auf  
Folgendes hingewiesen werden:

### I.

Aufgrund der Übergangsregelung gem. § 18 Abs. 6 und 7 des Tabakgesetzes, BGBl.  
Nr. 431/1995, in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 120/2008, ist der  
Nichtraucherschutz für die sog. „Übergangsbetriebe“ bis längstens zum Ablauf des  
30.6.2010 ausgesetzt.

Als „Übergangsbetrieb“ in diesem Sinne gilt ein Betrieb (nur) unter folgenden  
Voraussetzungen:

1. der Betrieb verfügte nicht nur zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der  
Tabakgesetz-Novelle 2008 – also am 12. August 2008 - , sondern verfügt nach  
wie vor für die Verabreichung von Speisen oder Getränken an Gäste nur über  
einen einzigen Raum,
2. die Grundfläche dieses Raumes beträgt mindestens 50 m<sup>2</sup>,
3. der Inhaber des Lokals beabsichtigt bauliche Maßnahmen zur Schaffung eines  
gesonderten Raumes für den im § 13a Abs. 2 genannten Zweck (Raucherraum)  
und hat diese, einschließlich der allfällig erforderlichen Klärung bau-, feuer-  
oder denkmalschutzrechtlicher Vorfragen (§ 13a Abs. 3 Z 2), unverzüglich nach  
Inkrafttreten der Novelle am 12. August 2008, längstens jedoch bis zum Ablauf  
des 31. Dezember 2008, bereits in die Wege geleitet.

In diesen Betrieben ist auch das Arbeitsverbot für werdende Mütter, verbunden mit  
dem sozialversicherungsrechtlichen Wochengeldanspruch, bis zur Existenz eines

gesonderten Raucherraumes, längstens jedoch zum Ende der Übergangsfrist (= Ablauf des 30.6.2010), ausgesetzt.

## II.

Die Arbeitsinspektion ist zur Kontrolle der Einhaltung des Tabakgesetzes nicht zuständig. Nur wenn sich im Rahmen von Betriebsbesichtigungen der begründete Verdacht ergibt, dass Vorschriften des Tabakgesetzes nicht eingehalten werden, so ist die Arbeitsinspektion berechtigt, dies gemäß § 20 des Arbeitsinspektionsgesetzes der Bezirksverwaltungsbehörde mitzuteilen - siehe den Erlass BMWA-461.304/0013-III/3/2008 auf der Website des Bundesministeriums für Gesundheit.

## III.

Es kann daher im Einzelfall für die werdende Mutter fraglich sein, ob das Lokal, in dem sie arbeitet, unter die o.a. Übergangsbestimmung fällt, oder ob dies nicht der Fall ist und somit das Arbeitsverbot samt Wochengeldanspruch bereits für sie gilt. Folgende Vorgangsweisen erscheinen daher zweckmäßig:

1. Stellung eines Antrags auf Wochengeld durch die werdende Mutter bei dem für sie zuständigen Sozialversicherungsträger, der dann die weiteren Schritte veranlasst (siehe Beilage).
2. Darüber hinaus kann die werdende Mutter die Bezirksverwaltungsbehörde befragen zwecks Prüfung, ob (a) das Rauchen im Lokal im Hinblick auf die Übergangsbestimmung zu Recht gestattet wird, oder ob (b) darin ein Verstoß gegen das Tabakgesetz liegt. Im Falle (b) gilt das Arbeitsverbot und besteht ein sozialversicherungsrechtlicher Wochengeldanspruch.

**Die Bezirksverwaltungsbehörden werden daher ersucht, solche an sie herangetragenen Fälle prioritär zu behandeln und abzuklären, und - unabhängig von den allf. verwaltungsstrafbehördlichen Maßnahmen im Hinblick auf den Lokalinhaber - im Zusammenwirken zwischen Straf- und Gesundheitsbehörde auch die werdende Mutter so rasch als möglich vom Ergebnis zu informieren.**

Die werdende Mutter soll damit rasch Sicherheit erlangen, ob das Arbeitsverbot gemäß § 13a Abs. 5 leg.cit. bereits – also schon vor Ablauf der Übergangsfrist am 30.6.2010 – in ihrem Fall anzuwenden ist.

\*\*\*

Die Frau Landeshauptfrau und die Herren Landeshauptmänner werden ersucht, die im jeweiligen Amtsbereich befindlichen Bezirksverwaltungsbehörden in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Bundesminister:  
Dr. Franz Pietsch

Beilage: 1

(Vorgangsweise der Sozialversicherung beim Wochengeld im Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverbot zum Schutz werdender Mütter in der Gastronomie)

Elektronisch gefertigt